

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

14. Jahrgang

Südlohn, 14.05.2009

Nummer 4

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. | Wählerverzeichnis Europawahl 2009 über das Recht auf Einsicht | 2 |
| 2. | 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn | 4 |
| 3. | Bebauungsplan Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding Satzungsbeschluss | 6 |
| 4. | 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn | 7 |
| 5. | Satzung zur Einbeziehung der Hofstelle Eschlohn 3 gem. § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich der Gemeinde Südlohn | 9 |
| 6. | Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Gemeinde Südlohn Öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 II BauGB | 12 |

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|--------------------------------------------|----|
| 1. | Abfallkalender für die Monate Mai und Juni | 13 |
|----|--------------------------------------------|----|

| | |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herausgeber : | DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN |
| Vertrieb: | Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden |

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am

Datum (TT.MM.JJJJ)
07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~

Südlohn

| | | | | |
|--|------------------------------------|-----|------------------------------------|------------------------------------------------------|
| | 20. Tag vor der Wahl 18.05.2009 | bis | 16. Tag vor der Wahl 22.05.2009 | während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾ |
|--|------------------------------------|-----|------------------------------------|------------------------------------------------------|

Ort der Einsichtnahme ²⁾

Rathaus, Winterswyker Str. 1, Bürgerservice, Erdgeschoss

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾ Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

| | | | | |
|--|------------------------------------|-----|-------|--------------|
| | 16. Tag vor der Wahl 22.05.2009 | bis | 12:00 | Uhr, bei der |
|--|------------------------------------|-----|-------|--------------|

| Gemeindebehörde | Dienststelle | Gebäude | Zimmernummer |
|---------------------------------------|---------------|---------|--------------|
| Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1 | Bürgerservice | Rathaus | Bürgerbüro |

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
17.05.2009

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/~~der kreisfreien Stadt~~

Borken

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung

| | |
|--|------------------------------------|
| | 21. Tag vor der Wahl 17.05.2009 |
|--|------------------------------------|

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

| | |
|--|------------------------------------|
| | 16. Tag vor der Wahl 22.05.2009 |
|--|------------------------------------|

versäumt hat,



- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahrens zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl
05.06.2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazuberechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. ⁴⁾

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Ort, Datum

Südlohn,
den 11.05.2009



Die Gemeindebehörde

Der Bürgermeister
Beckmann

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

²⁾ Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.



B e k a n n t m a c h u n g

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 04.03.2009 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 48 „Dahlkamp / Grüner Weg“ im Ortsteil Oeding als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 1. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer gemischten Baufläche wird künftig eine Wohnbaufläche dargestellt. Der Geltungsbereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

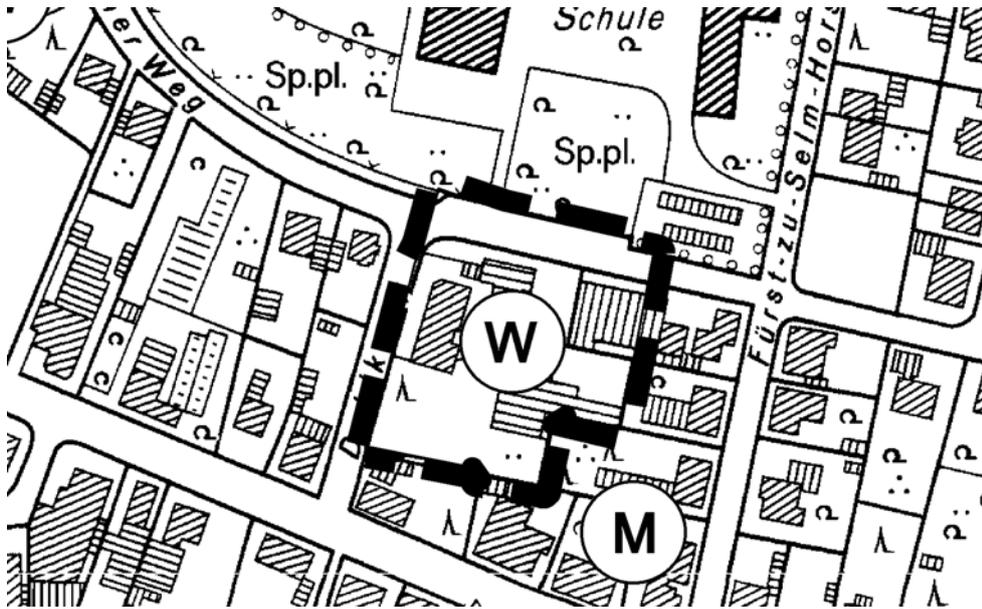
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Amt 60 „Planen und Bauen“ im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Raum 1.10, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn gem. § 6 V BauGB wirksam.

Übersichtsplan



Südlohn, 14.05.2009
Der Bürgermeister


(Beckmann)



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 13.05.2009 den Bebauungsplan Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 14.05.2009

Der Bürgermeister


(Beckmann)



B e k a n n t m a c h u n g

2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 13.05.2009 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. VE5 „Auf dem Bülden“ im Ortsteil Oeding als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 2. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer gemischten Baufläche wird künftig eine Wohnbaufläche dargestellt. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

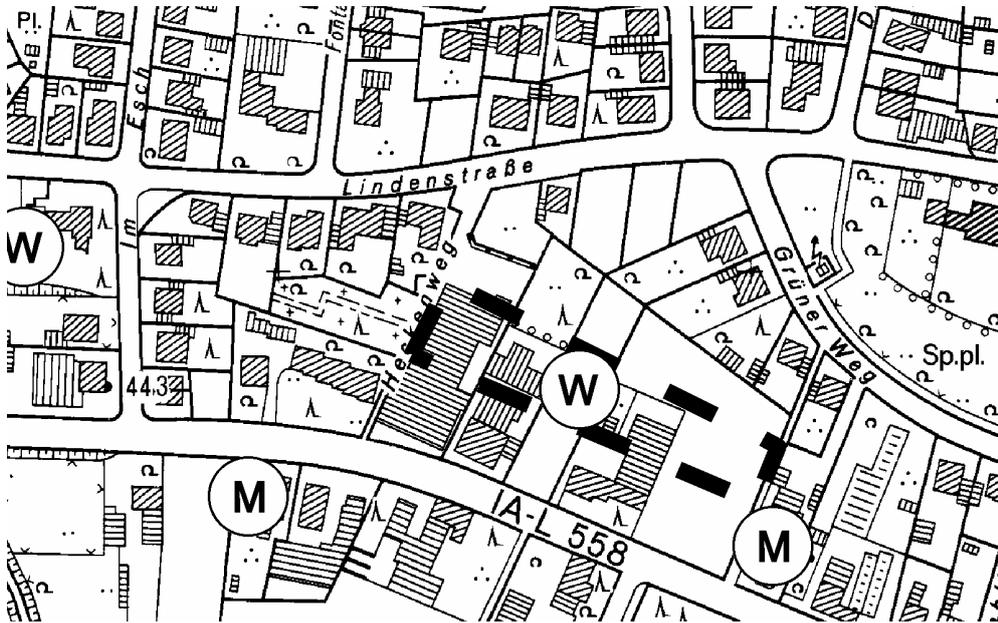
Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Amt 60 „Planen und Bauen“ im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Raum 1.10, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn gem. § 6 V BauGB wirksam.

Übersichtsplan



Südlohn, 14.05.2009
Der Bürgermeister

Beckmann
(Beckmann)



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur Einbeziehung der Hofstelle Eschlohn 3 gem. § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich der Gemeinde Südlohn

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in der Sitzung am 13.05.2009 folgende Einbeziehungssatzung nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen:

Satzung der Gemeinde Südlohn Zur Einbeziehung eines Grundstück im Eschlohn 3 im Ortsteil Südlohn gem. § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 14.05.2009

Aufgrund von § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB vom i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) erlässt die Gemeinde Südlohn folgende Einbeziehungssatzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegende Teil des Grundstücks Gemarkung Südlohn, Flur 18, Parz. 240 wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB einbezogen. Die als **Anlage 1** aufgeführte Planzeichnung legt den genauen Geltungsbereich fest. Diese Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 bzw. der Planzeichnung festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen in der als **Anlage 1** aufgeführten Planzeichnung festgesetzt. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist ausnahmsweise zulässig. Garagen und Nebenanlagen nach den §§ 12 und 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorgenannte Einbeziehungssatzung wird hiermit gemäß § 10 III BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Südlohn zur Einbeziehung eines Grundstücks im Eschlohn 3 in den Innenbereich der Gemeinde Südlohn liegt ab sofort mit der Planzeichnung und der Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 1.10, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Satzung tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

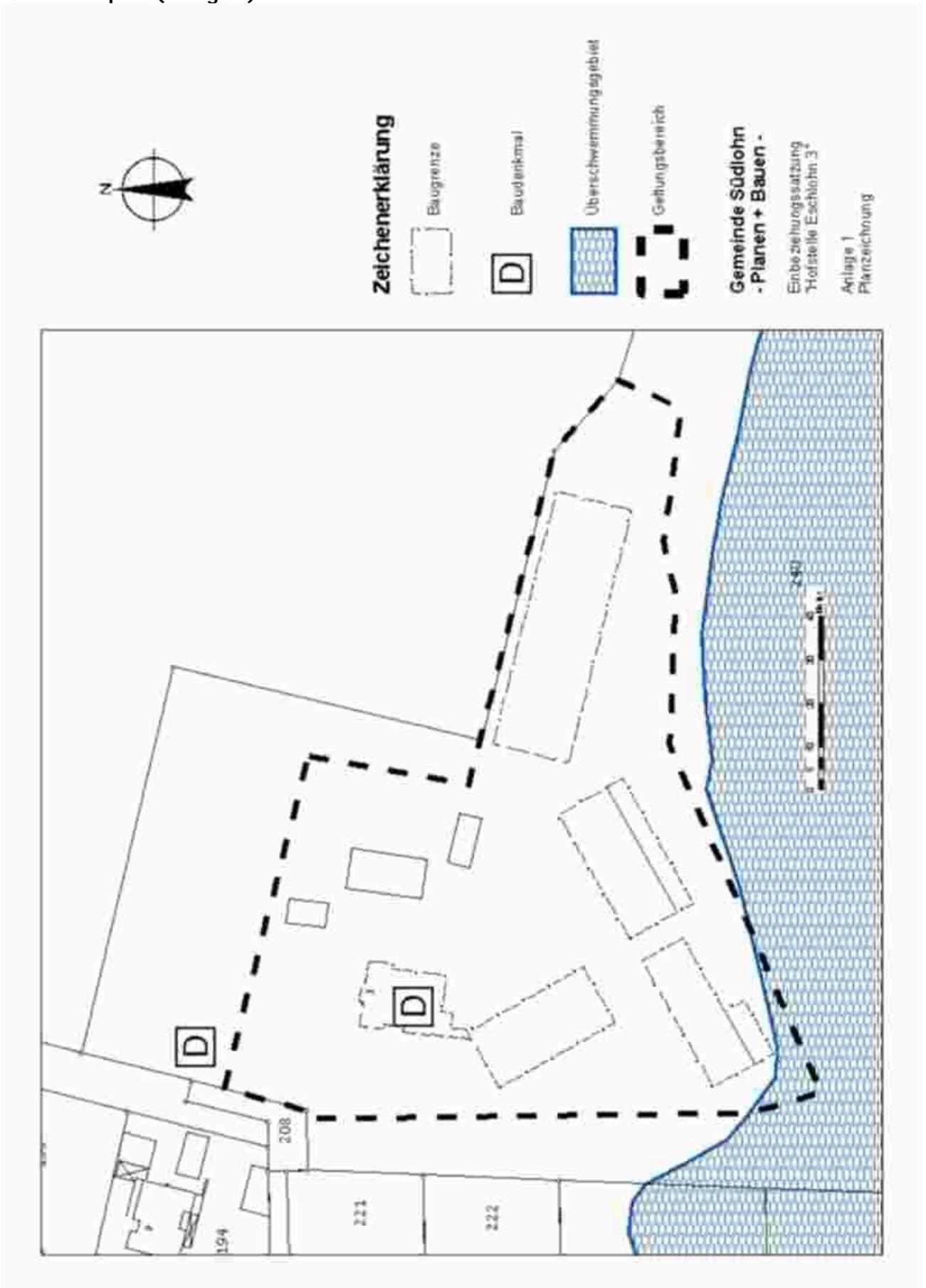
Südlohn, 14.05.2009

Der Bürgermeister


(Beckmann)



Übersichtsplan (Anlage 1)



Bekanntmachung

Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Gemeinde Südlohn

Öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 II BauGB

Der Gemeinderat hat am 20.08.2008 die Aufstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Gemeinde Südlohn beschlossen.

In der Sitzung am 13.05.2009 wurde der Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Gemeinde Südlohn als Stand der Planung für das weitere Verfahren beschlossen. Im Zuge der Aufstellung soll die Öffentlichkeit analog zu einem Bauleitplanverfahren in Form der Offenlage im Sinne des § 3 II BauGB beteiligt werden.

Der Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Gemeinde Südlohn, einschl. Erläuterungsbericht, wird im Sinne des § 3 II BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

28.05.2009 bis 30.06.2009

im Rathaus der Gemeinde Südlohn, im Ortsteil Oeding, Winterswyker Straße 1, - Zimmer 1.10 – 46354 Südlohn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Offenlage können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden, über die der Rat der Gemeinde Südlohn entscheidet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlegung des Entwurfes des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Gemeinde Südlohn, einschl. Erläuterungsbericht, im Sinne des § 3 II BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Südlohn, 14.05.2009

Der Bürgermeister



(Beckmann)



OEDING

| Mai | | Juni | | |
|-----|----|---------------------|-------|--------------------------------------------------|
| 1 | Fr | 01. Mai | 1 Mo | Pfingstmontag |
| 2 | Sa | | 2 Di | |
| 3 | So | | 3 Mi | W (IB + AB) |
| 4 | Mo | Frühlingskrammarkt | 4 Do | B (IB) |
| 5 | Di | W (IB + AB) | 5 Fr | |
| 6 | Mi | B (IB) | 6 Sa | |
| 7 | Do | | 7 So | |
| 8 | Fr | | 8 Mo | P (AB) |
| 9 | Sa | | 9 Di | |
| 10 | So | | 10 Mi | P (IB) |
| 11 | Mo | P (AB) | 11 Do | Fronleichnam, Bauernschützen- fest Südlohn |
| 12 | Di | | 12 Fr | |
| 13 | Mi | P (IB) | 13 Sa | |
| 14 | Do | | 14 So | |
| 15 | Fr | | 15 Mo | |
| 16 | Sa | | 16 Di | W (IB + AB) |
| 17 | So | | 17 Mi | B (IB) |
| 18 | Mo | | 18 Do | |
| 19 | Di | W (IB + AB) | 19 Fr | |
| 20 | Mi | B (IB) | 20 Sa | Südlohner Kirmes |
| 21 | Do | Christi-Himmelfahrt | 21 So | Südlohner Kirmes |
| 22 | Fr | | 22 Mo | M (AB), Markt |
| 23 | Sa | | 23 Di | |
| 24 | So | | 24 Mi | M (IB) |
| 25 | Mo | M (AB) | 25 Do | |
| 26 | Di | | 26 Fr | |
| 27 | Mi | M (IB) | 27 Sa | |
| 28 | Do | | 28 So | Bauernschützen- fest Oeding |
| 29 | Fr | U/EK | 29 Mo | |
| 30 | Sa | | 30 Di | W (IB + AB) |
| 31 | So | Pfingstsonntag | | |

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate Mai und Juni



- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

Südlohn

| Mai | | Juni | | |
|-----|----|---------------------|-------|--------------------------------------------------|
| 1 | Fr | 01. Mai | 1 Mo | Pfingstmontag |
| 2 | Sa | | 2 Di | |
| 3 | So | | 3 Mi | W (IB + AB) |
| 4 | Mo | Frühlingskrammarkt | 4 Do | B (IB) |
| 5 | Di | W (IB + AB) | 5 Fr | |
| 6 | Mi | B (IB) | 6 Sa | |
| 7 | Do | | 7 So | |
| 8 | Fr | | 8 Mo | P (AB) |
| 9 | Sa | | 9 Di | |
| 10 | So | | 10 Mi | P (IB) |
| 11 | Mo | P (AB) | 11 Do | Fronleichnam, Bauernschützen- fest Südlohn |
| 12 | Di | | 12 Fr | |
| 13 | Mi | P (IB) | 13 Sa | |
| 14 | Do | | 14 So | |
| 15 | Fr | | 15 Mo | |
| 16 | Sa | | 16 Di | W (IB + AB) |
| 17 | So | | 17 Mi | B (IB) |
| 18 | Mo | | 18 Do | |
| 19 | Di | W (IB + AB) | 19 Fr | |
| 20 | Mi | B (IB) | 20 Sa | Südlohner Kirmes |
| 21 | Do | Christi-Himmelfahrt | 21 So | Südlohner Kirmes |
| 22 | Fr | | 22 Mo | M (AB), Markt |
| 23 | Sa | | 23 Di | |
| 24 | So | | 24 Mi | M (IB) |
| 25 | Mo | M (AB) | 25 Do | |
| 26 | Di | | 26 Fr | |
| 27 | Mi | M (IB) | 27 Sa | |
| 28 | Do | | 28 So | Bauernschützen- fest Oeding |
| 29 | Fr | U/EK | 29 Mo | |
| 30 | Sa | | 30 Di | W (IB + AB) |
| 31 | So | Pfingstsonntag | | |